

1

DER POLIZEIPRÄSIDENT
AACHEN
Heinrich Bönninghaus

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/2750

S t e l l u n g n a h m e

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIH Exemplar

zum

**Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes
im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden**

2

MMZ10 / 2750

Einleitung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung aus dem Jahre 1983 muß als Meilenstein in der Geschichte des Datenschutzes angesehen werden.

Die Verfassungsrichter entwickelten aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und forderten die Gesetzgeber auf, Eingriffe in dieses Recht zukünftig nur noch aufgrund einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zuzulassen.

Den Parlamenten wurde eine Übergangsfrist eingeräumt, das bestehende Recht dieser neuen Rechtsauffassung anzupassen; diese Frist läuft jedoch, so jüngste Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, aus und kann nicht mehr weiter ausgedehnt werden.

Somit war es dringlicher denn je, eine gesetzliche Regelung für die Polizei zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen sie personenbezogene Daten verarbeiten, das heißt erheben, speichern, nutzen, verändern und übermitteln darf und welche Datenschutzbestimmungen dabei zu berücksichtigen sind.

Dies umso mehr, als daß polizeiliche Arbeit ohne ständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorstellbar ist. Gerade für den Bereich der Polizei war aber diese Aufgabe nicht einfach zu lösen.

Der Bundesgesetzgeber wird seiner Verpflichtung, alle notwendigen, in seine Gesetzeskompetenz fallenden Änderungen

vorzunehmen, in absehbarer Zeit leider nicht nachkommen. Dies wird sich für die Polizei mit Sicherheit nachteilig auswirken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden kann im wesentlichen als gelungener Kompromiß zwischen dem Anspruch des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und den Bedürfnissen der Polizei angesehen werden.

Sicher ist, daß hiermit der Polizei keine neuen Eingriffsbefugnisse eingeräumt werden. All diese bisher im Polizeigesetz noch nicht geregelten Maßnahmen werden von ihr auch heute schon getroffen. In verschiedenen Bereichen, u.a. auch bei der Regelung der Anordnungs Kompetenzen für bestimmte Rechtseingriffe, werden ihre Möglichkeiten durch diesen Entwurf z.T. erheblich beschnitten.

Aus meiner Sicht sind jedoch verschiedene Änderungen des Entwurfs erforderlich, um einmal die Praktikabilität dieses Gesetzes zu erreichen und zum anderen bisher bewährte polizeiliche Arbeit zukünftig nicht unmöglich zu machen.

Zu den wesentlichen Änderungen des Polizeigesetzes nehme ich daher wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 1 Aufgaben der Polizei

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, daß mit Änderung dieses Absatzes der Polizei solche Aufgaben zugewiesen werden, die sie bisher bereits wahrgenommen hat.

So dürfte es unstrittig sein, daß es Aufgabe der Polizei ist, sich auf die Hilfeleistung in Unglücks- und Katastrophenfällen vorzubereiten. Sie ist es, die in der Regel als erste bei Eintreten solcher Ereignisse gerufen wird und dann Entscheidungen mit weitreichenden Folgen zu treffen hat. Dies gilt z.B. für Unfälle in Fußballstadien, Brandkatastrophen, Flugzeugabstürze, Chemieunfälle oder auch Naturkatastrophen.

Es ist auch seit jeher Aufgabe der Polizei, Straftaten zu verhüten oder auch vorbeugende Verbrechensbekämpfung zu betreiben. Dazu zählen zum einen die Durchführung von Aufklärungsaktionen wie dem Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm oder die Einrichtung einer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, zum anderen aber auch die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen, das Anlegen von Kriminalakten oder die erkennende Fahndung im kriminellen Milieu. Die bisherige Regelung, daß diese Aufgaben originär den Ordnungsbehörden zugewiesen sind, widerspricht sowohl den theoretischen als auch den praktischen Notwendigkeiten.

Der Aufgabenkatalog für die Polizei wird damit nicht erweitert. Er wird vernünftigerweise der bisherigen Praxis angepaßt. Eine Eingriffsbefugnis stellt diese Aufgabenzuweisung nicht dar.

§ 8 a Allgemeine Regeln der Datenerhebung

Gegen die Einfügung dieser allgemeinen Regeln bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird ausreichend berücksichtigt, daß die Kommunikation zwischen Polizei und Bürger nicht an formalistischen Belehrungspflichten scheitern darf und darüber hinaus in vielen Fällen die Datenerhebung beim Betroffenen mit polizeilichen Zielen kollidieren kann. Diese Regelungen erscheinen somit praxisgerecht.

Die Übernahme der Belehrungspflichten aus der Strafprozeßordnung (§§ 52-55) stößt dagegen auf erhebliche Bedenken. Darauf wird im einzelnen noch eingegangen.

§ 8 b Befragung und Auskunftspflicht

Die Regelung des Befragungsrechts ist in der vorgesehenen Form durchaus möglich. Die in Absatz 2 formulierte Auskunftspflicht erscheint jedoch nicht unproblematisch.

Sinnvoll kann eine Vorschrift, in welcher der zur Auskunft verpflichtete Personenkreis festgelegt wird, nur dann sein, wenn ein Verstoß gegen diese Verpflichtung auch sanktioniert wird. Es ist unverständlich, wenn gem. § 8 a die Polizei einerseits den Betroffenen an die Auskunftsverpflichtung erinnern soll, andererseits die Nichtbeachtung für ihn keine Folgen nach sich zieht. Da in der Regel auch keine Möglichkeit besteht, zur Durchsetzung des Verwaltungsaktes Verwaltungszwang auszuüben, entwickeln sich für den Betroffenen bei Ignorierung des fragenden Polizeibeamten überhaupt keine Konsequenzen.

Hier bietet es sich an, entweder dieses Verhalten in Form einer Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren oder aber sowohl auf die Verpflichtung zur Belehrung gem. § 8 a Abs.2 als auch auf die Regelung zur Auskunftspflichtung zu verzichten.

Die in Abs.3 beschriebene analoge Anwendung von Vorschriften der StPO (§§ 52 - 55 und 136 a) läßt sich in der angestrebten Form nicht durchführen.

Bei diesen Regelungen der StPO handelt es sich um Schutzvorschriften zugunsten des Beschuldigten bzw. eines Teils seines sozialen Umfeldes. Letztendlich soll niemand selbst oder ihm Nahestehende dazu beitragen müssen, daß der Staat seinen Anspruch auf Bestrafung durchsetzen kann. Demzufolge handelt es sich um eine Güterabwägung zwischen der Würde des einzelnen und dem Strafanspruch des Staates.

Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts liegen jedoch völlig andere Voraussetzungen vor. Hier steht auf der Seite des Betroffenen zwar ebenfalls die Menschenwürde zur Disposition, dem steht auf der anderen Seite jedoch in vielen Fällen das Leben anderer Menschen gegenüber.

So muß der Polizei im Falle einer Geiselnahme die Möglichkeit eingeräumt werden, den Täter im Rahmen der Verhandlungen zu täuschen, zu zermürben und ihn durch falsche Angaben zu bestimmten Aussagen zu verleiten, um das Leben der Geiseln zu retten.

Verweigert im Falle einer Entführung der festgenommene Täter die Angaben über den Aufenthaltsort seines in Lebensgefahr schwebenden Opfers, dann muß der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr ebenfalls das Recht zugebilligt werden, bei den Befragungen Täuschungshandlungen im Sinne des § 136 a StPO vorzunehmen, wenn nur so das Leben des Entführten zu retten ist.

Auch muß es erlaubt sein, in diesem Fall im sozialen Nahfeld des Täters zu ermitteln, ohne jeweils auf die Möglichkeit des Zeugnisverweigerungsrechts hinweisen zu müssen.

Ziel ist hier jeweils nicht die Verwertung der Angaben in einem Strafverfahren.

Der generellen Übernahme der Vorschriften aus der StPO auf das Gefahrenabwehrrecht stehen daher erhebliche Bedenken gegenüber. Letztendlich läuft die Polizei in Gefahr, entweder regelmäßig gegen Vorschriften des Polizeigesetzes verstoßen zu müssen oder aber in Einzelfällen das Leben und die Gesundheit von Menschen aufs Spiel zu setzen.

§ 9 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungs- scheinen

Kritiker dieses Gesetzesentwurfes bemängelten, daß durch die Einfügung der Ziffern 6 - 8 der Polizei die Möglichkeit eingeräumt wird, schon im Vorfeld der konkreten Gefahr bzw. zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung Rechtseingriffe vorzunehmen.

Dabei ist die Notwendigkeit der Identitätsfeststellung für den in Ziffer 6 genannten Personenkreis für die Polizeiprak-

tiker überhaupt nicht zweifelhaft. In Aachen halten sich beispielsweise jährlich eine Vielzahl hochgestellter arabischer Diplomaten auf, um sich im dortigen Klinikum über Wochen ärztlich behandeln zu lassen. Sie mieten zu diesem Zweck in den entsprechenden Hotels langfristig mehrere Suiten an. Aufgrund ihrer Gefährdung erhalten sie z.T. ständigen Personenschutz.

Hier muß der Polizei die Möglichkeit eröffnet werden, die Identität der Angestellten des Hotels festzustellen, diese zu überprüfen und ggfs. zu befragen. Es ist ansonsten unsinnig, einen umfassenden Personenschutz durchzuführen, wenn gleichzeitig potentiellen Attentätern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich als Hotelangestellte unkontrolliert im Nahfeld der gefährdeten Person aufzuhalten.

Nicht zu bestreiten ist jedoch, daß bei extensiver Auslegung dieser Eingriffsbefugnis eine Vielzahl von Personen als gefährdet angesehen werden kann. Ich schlage daher vor, die Entscheidungskompetenz darüber, wer als gefährdet anzusehen ist, dem Leiter der zuständigen Polizeibehörde zu übertragen.

Auch Maßnahmen gegen den in Ziffer 7 beschriebenen Personenkreis gehören schon heute zum polizeilichen Alltag.

Die Polizei benötigt eine solche Ermächtigungsgrundlage. Sie muß rechtmäßig z.B. die Identität eines Mannes feststellen und überprüfen können, der offensichtlich stundenlang eine Bank beobachtet, ohne daß bereits ein konkreter

- 9 -

Tatverdacht begründet werden kann.

Für den Grenzraum wird diese Eingriffsbefugnis nach Wegfall der Grenzkontrollen eine große Bedeutung erhalten. Hier werden sich insbesondere Straftäter aus den Bereichen der Schwerstkriminalität den Umstand zu Nutzen machen, daß verschiedene Polizeiorganisationen aus drei Staaten ihre Informationen umständlich austauschen müssen.

Wenn uns dann aus dem Ausland die Hinweise erreichen, daß z.B. eine ausländische Tätergruppe zu einer bestimmten Zeit einreist, um vermutlich irgendwo in der Bundesrepublik serienweise Einbruchdiebstähle zu begehen, dann müssen wir versuchen, die Identität dieser Personen festzustellen, um weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

Die in Ziffer 8 vorgesehene Möglichkeit ist für die Bekämpfung der organisierten, insbesondere auch der Rauschgiftkriminalität, unerlässlich. Hier ist es erforderlich, ein möglichst großes Umfeld der potentiellen Täter mitzuerfassen, um so die Struktur der Organisationen festzustellen. Wäre dies nicht möglich, ließe sich diese Form von Kriminalität überhaupt nicht mehr bekämpfen.

Auch diese Möglichkeit braucht eine Polizeibehörde an der Grenze mehr denn je; uns müssen auch die Begleiter einer als Rauschgiftkurier bekannten Person interessieren, wenn sie zusammen auf dem Weg in die Niederlande von der Polizei angehalten werden.

Die Beschränkung in Ziffer 7 und 8 auf die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung läßt der Polizei keinen Raum für eine extensive Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hier in ausreichender Form Rechnung getragen.

§ 9 a Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Gefahrenvorsorge wird im polizeilichen Bereich einen immer größeren Stellenwert erhalten. Besonders der technische Fortschritt birgt immer größere Gefahren in sich. Die Zahl der Firmen, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder lagern, wird immer größer. Jeder Verkehrsunfall, an dem ein LKW mit gefährlicher Ladung beteiligt ist, kann zu einer Katastrophe führen. Fast jede Großstadt verfügt in ihren Mauern über Forschungsinstitute, Rüstungsbetriebe oder sonstige Firmen, die als Zielobjekt für terroristische Anschläge in Frage kommen. In all diesen Fällen muß die Polizei helfen und handeln. Dies kann sie nicht ohne Hilfe von Spezialisten oder sonstig Verantwortlichen. Sie muß deren Namen und Erreichbarkeit jederzeit abrufbereit vorhalten, um ohne zeitlichen Verzug handeln zu können.

§ 9 b Datenerhebung aus bestimmten Anlässen

Gegen diese Regelung bestehen keinerlei wesentliche Bedenken, es gelten hier die Ausführungen zu § 9 Ziffer 6-8 analog.

§ 9 c Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

Die Regelung der Datenerhebung im Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Versammlungsrechts innerhalb des Polizeigesetzes ist sicherlich nicht unproblematisch. Eine bundeseinheitliche Regelung würde zu größerer Rechtssicherheit beitragen. Bei Vorlage des Entwurfes war offensichtlich nicht davon auszugehen, daß der Bundesgesetzgeber eine dementsprechende Änderung des Versammlungsgesetzes beabsichtigt.

Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Versammlungsgesetzes vor, in welchem in § 12 a die Datenerhebung im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen geregelt wird.

Diese vorgesehene bundeseinheitliche Regelung wird den Erfordernissen der polizeilichen Arbeit eher gerecht, da sie

der Polizei u.a. auch die Befugnis einräumt, erhobene Daten zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in gesonderten Dateien zu speichern.

Die Stellungnahme zu dem nunmehr nicht mehr erforderlichen Abs. 1 erübrigt sich daher.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung, daß die bei anderen öffentlichen Veranstaltungen erhobenen personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen aufbewahrt werden dürfen, berücksichtigt die Erfordernisse der polizeilichen Arbeit. Gerade bei Einsätzen in Fußballstadien benötigt die Polizei die Personalien und Lichtbilder potentieller Straftäter, um bereits im Vorfeld gezielt tätig werden zu können.

§ 9 d Besondere Mittel der Datenerhebung

Die Polizei hat schon immer mit diesen besonderen Mitteln personenbezogene Daten erhoben. Ihre bisherige Tätigkeit erfährt durch die neue Regelung bestimmte Einschränkungen, die aber aus Gründen der Rechtssicherheit hingenommen werden müssen.

Die Bekämpfung der Schwerstkriminalität, insbesondere wenn diese banden- oder gewerbsmäßig ausgeführt wird, ist ohne eine solche Eingriffsmöglichkeit der Polizei nicht mehr denkbar.

Dies gilt in besonderem Maße für die organisierte Kriminalität. Diese Kriminalitätsform ist kein Anzeigedelikt. Organisierte Kriminalität wird fast ausschließlich durch polizeiliche Ermittlungstätigkeit offengelegt und kann erst dann bekämpft werden.

Für den Bereich des Polizeipräsidenten Aachen wird die längerfristige Observation gerade zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eine wesentliche Bedeutung erhalten. Wie anders soll die Polizei feststellen, auf welche Art und Weise die kriminelle Szene beiderseits der Grenzen verflochten ist und wie deren Rauschgiftgeschäfte abgewickelt werden? Dies alles geschieht im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung zukünftiger Straftaten. Die in Ziffer 6 festgelegte Unterrichtspflicht wird innerhalb der Polizei vermutlich ebenfalls nicht ohne Kritik bleiben. Die dort aufgeführten Ausnahmen berücksichtigen jedoch in ausreichendem Maße die Notwendigkeit, im Einzelfall eine solche Unterrichtung nicht durchführen zu müssen.

§ 9 e Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

Der Einsatz verdeckter Ermittler ist in Nordrhein-Westfalen schon jetzt restriktiv geregelt. In verschiedenen anderen Bundesländern wird auf dieses Instrument häufiger zurückge-

Dies gilt in besonderem Maße für die organisierte Kriminalität. Diese Kriminalitätsform ist kein Anzeigedelikt. Organisierte Kriminalität wird fast ausschließlich durch polizeiliche Ermittlungstätigkeit offengelegt und kann erst dann bekämpft werden.

Für den Bereich des Polizeipräsidenten Aachen wird die längerfristige Observation gerade zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eine wesentliche Bedeutung erhalten. Wie anders soll die Polizei feststellen, auf welche Art und Weise die kriminelle Szene beiderseits der Grenzen verflochten ist und wie deren Rauschgiftgeschäfte abgewickelt werden? Dies alles geschieht im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung zukünftiger Straftaten. Die in Ziffer 6 festgelegte Unterrichtspflicht wird innerhalb der Polizei vermutlich ebenfalls nicht ohne Kritik bleiben. Die dort aufgeführten Ausnahmen berücksichtigen jedoch in ausreichendem Maße die Notwendigkeit, im Einzelfall eine solche Unterrichtung nicht durchführen zu müssen.

§ 9 e Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

Der Einsatz verdeckter Ermittler ist in Nordrhein-Westfalen schon jetzt restriktiv geregelt. In verschiedenen anderen Bundesländern wird auf dieses Instrument häufiger zurückge-

griffen. Natürlich bleibt die Frage, ob und warum eine Regelung über den Einsatz des Verdeckten Ermittlers im Polizeigesetz erfolgen muß.

Richtig ist, daß der Verdeckte Ermittler i.d.R. beweiserhebliche Fakten sammeln soll, die in ein Ermittlungsverfahren einfließen. Jedoch benötigt die Polizei auch den Verdeckten Ermittler, um zur Gefahrenabwehr bzw. zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung Wissen zu sammeln und auszuwerten.

So kann dieser bei einer Entführung eingesetzt werden, wenn -unabhängig vom Ermittlungsverfahren- der Aufenthaltsort des Entführten festzustellen ist, um Gefahren von diesem abzuwenden.

Erhält der Verdeckte Ermittler im Rahmen eines anderen Auftrages Erkenntnisse über davon völlig unabhängige Straftaten, die zu dieser Zeit gerade vorbereitet werden, so kann er seine diesbezüglichen Feststellungen im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens nur dann treffen, wenn er dazu über eine entsprechende Eingriffsbefugnis verfügt.

§ 9 f Polizeiliche Beobachtung

Auch das Instrument der Polizeilichen Beobachtung ist nicht neu. Die getroffene Regelung entspricht im wesentlichen der entsprechenden Polizeidienstvorschrift, die derzeit in Verbindung mit dem vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Übergangsbonus als Rechtsgrundlage angesehen werden kann.

Neu ist die Regelung der Anordnungscompetenz. Es erscheint zweifelhaft, ob diese sinnvoll ist. Innerhalb des Gefahrenabwehrrechts unterliegen nur wenige bedeutende Rechtseingriffe dem Vorbehalt der richterlichen Anordnung. Die Eingriffschwere der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung in das Persönlichkeitsrecht kann gegenüber diesen als wesentlich geringer angesehen werden.

Auf diese weitere Einschränkung wird sich die Polizei in der Praxis jedoch einstellen können.

§ 11 Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenver-
änderung und Datennutzung

Die allgemeinen Regeln des Datenschutzes enthalten im wesentlichen zur Sicherung des Datenschutzes notwendigen Regelungen, die auch bisher von der Polizei bereits beachtet wurden.

§ 11 a Speicherung, Änderung und Nutzung von Daten

Bei kritischer Prüfung der Einzelbegründung zu § 11 a könnte der Eindruck entstehen, als sei die Anlage von Kriminalakten nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2, also nur dann zulässig, wenn gegen die Person zuvor ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt worden ist.

Hier ist klarzustellen, daß Kriminalakten nicht nur der Aufnahme von im Rahmen der Strafverfolgung erlangten personenbezogenen Daten dienen. Sie enthalten in vielen Fällen Erkenntnisse der Polizei, die strafrechtlich nicht oder noch nicht relevant sind.

Gerade die Behörden an der Grenze erhalten z.B., nicht selten Hinweise aus dem benachbarten Ausland, daß bestimmte ausländische Täter, gegen die dort bereits mehrfach ent-

sprechend ermittelt wurde, in die Bundesrepublik einreisen und hier Straftaten begehen. Dabei werden auch Hinweise auf mögliche Mittäter, benutzte Fahrzeuge, vermutliche Arbeitsweise oder aber bevorzugtes Diebesgut mitgeteilt, ohne daß diese Informationen ausreichen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Weiterhin wird der Polizei in den §§ 9 ff die Möglichkeit der Datenerhebung im Vorfeld des konkreten Tatverdachtes eröffnet. Ihr muß dann aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Erkenntnisse befristet zu speichern und allen Polizeidienststellen als Information zur Verfügung zu stellen. Wenn in Aachen gem. § 9 f eine Person aus Gründen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auf Anordnung eines Richters zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben wird, dann muß über diese eine Kriminalakte angelegt werden. Es wäre wenig sinnvoll, wenn anderen Behörden bei Antreffen der Person keine Möglichkeit hätten, weitere Details bei der ausschreibenden Dienststelle, auch am Wochenende, zu erfragen. Die Ermächtigung zur Anlage von Kriminalakten ergibt sich in diesen Fällen aus § 11 a Abs. 1.

§§ 11 b - 11 h Datenübermittlung

Die Datenübermittlung stellt für eine Polizeibehörde an der Grenze ein besonderes Problem dar, wenn es sich um den Datenaustausch mit benachbarten Polizeibehörden im Ausland handelt.

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß der Begriff "Polizeibehörde" nur inländische Behörden umfaßt. Ausländische Polizeibehörden werden unter den Begriff "ausländische öffentliche Stellen" gefaßt.

Dazu ist anzumerken, daß -wie bereits einleitend erwähnt- bei Fortfall der Grenzkontrollen 1990 besonders in allen Vertragsstaaten des Schengener Abkommens deutliche Sicherheitsdefizite drohen. Als Ausgleichsmaßnahme muß, so die Ansicht der beteiligten Regierungen, insbesondere die intensive Zusammenarbeit der Polizeibehörden gefördert werden. Zielvorstellung ist es, daß die Polizei in Aachen mit den belgischen Kollegen in Lüttich oder den niederländischen Kollegen in Maastricht genauso intensiv zusammenarbeitet wie mit den Kollegen in Düren oder Heinsberg. Dies setzt voraus, daß auch in gleichem Umfang Informationen ausgetauscht werden können, um wirksame polizeiliche Arbeit zu leisten.

21

Im Grenzraum Aachen wird dies -unter Ausnutzung der Ausnahmeregelung in § 10 BKA-Gesetz für den kleinen Grenzverkehr- seit Jahren mit den niederländischen und belgischen Kollegen praktiziert. Derzeit werden Überlegungen angestellt, ein erstes länderübergreifendes Kriminalitäts-Lagezentrum unter Beteiligung von Beamten der beiden Nachbarstaaten einzurichten, um polizeiliche Maßnahmen sinnvoll zu koordinieren, vorhandene Informationen aus den drei Ländern miteinander zu verknüpfen und diese für die Ermittlungen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Zusammenarbeit auf regionaler Ebene wird von allen Schengener Vertragsstaaten als notwendig angesehen.

Der Gesetzesentwurf läßt eine solch intensive Zusammenarbeit nicht zu. Er knüpft an die Datenübermittlung in die Niederlande und Belgien die gleichen hohen Voraussetzungen wie an die Übermittlung personenbezogener Daten an Militärdiktaturen in Südamerika. Dies kann auch in Hinblick auf das bald Vereinte Europa nicht Absicht des Landes Nordrhein-Westfalen sein, hier muß die Möglichkeit zur Differenzierung geschaffen werden.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß in einigen Nachbarstaaten der Datenschutz nicht so wie in der Bundesrepublik gewährleistet ist. Entsprechende Regelungen (siehe § 11 b Abs. 5) sind jedoch möglich.

Dem Innenminister sollte daher durch entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit geschaffen werden,

durch Rechtsverordnung die Polizeibehörden bestimmter Länder den innerdeutschen Polizeibehörden in allen Bereichen gleichzustellen.

Nur so läßt sich die intensive Zusammenarbeit in den Grenzgebieten weiter ausbauen und das zu befürchtende Sicherheitsdefizit minimieren.

Zusammenfassung

Es bleibt festzustellen, daß der Gesetzesentwurf in einigen Punkten überarbeitet werden sollte. Dabei muß auch Berücksichtigung finden, daß seine Regelungen verständlich bleiben und nicht weiter kompliziert werden. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß es einer großen Anstrengung in den einzelnen Behörden bedarf, die Änderungen des Polizeigesetzes den Beamten verständlich zu machen. Nur dann, wenn dieses Gesetz für die Polizeibeamten handhabbar und verständlich bleibt, werden sie damit problemlos arbeiten können.

H. Münnich